

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Sozialrecht

KV-0253

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 5 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

**Sozialgericht Frankfurt am Main
Rechtsantragsstelle**

Frankfurt den 5.12.2008

Es erscheint der Antragsteller

Karl-Heinz Weber, Oberlindau 10, 60323 Frankfurt am Main,

und stellt

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

gegen die Rhein-Main Job Center GmbH.

Der Antragsteller beantragt,

den Bescheid vom 28.11.2008 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten,
Leistungen für Mehrbedarf in besonderen Lebenslagen zu gewähren.

Begründung:

Zu meinen gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt ist es mir nicht möglich, zusätzlich die Nachzahlung der Stromkosten der Mainowa zu bezahlen. Die Mainowa verlangt für den Zeitraum vom 01.04.2008 bis 10.11.2008 von mir eine Nachzahlung von 203,25 €.

Der Antragsteller reicht drei Schreiben zu den Akten.

Weber

Antragsteller

Maier

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis des Prüfungsamtes: Auf den Abdruck der Rechnung der Mainowa wird verzichtet, sie hat den vorgetragenen Inhalt.
--

**Rhein-Main Jobcenter GmbH
Fischerfeldstraße 10-12
60311 Frankfurt am Main**

Frankfurt am Main, den 28.11.2008

An Herrn Karl-Heinz Weber
Oberlindau 10
60323 Frankfurt am Main

Mainova Jahresabrechnung

Sehr geehrter Herr Weber,

wir können ihre Nachzahlung der Mainova Jahresabrechnung nicht übernehmen, die Nachzahlung ist durch Strom entstanden. Stromkosten sind bereits in der Regelleistung enthalten und können daher nicht übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Main Jobcenter GmbH

Richter

**Rhein-Main Jobcenter GmbH
Fischerfeldstraße 10-12
60311 Frankfurt am Main**

Frankfurt am Main, den 28.03.2008

An Herrn Karl-Heinz Weber
Oberlindau 10
60323 Frankfurt am Main

Bescheid

über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nachdem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sehr geehrter Herr Weber,

für Sie werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01.04.2008 bis 31.12.2008 in folgender Höhe bewilligt:

vom	bis	Höhe der monatlich zustehenden Leistungen
01.04.2008	31.08.2008	697,50 EUR
01.09.2008	31.12.2008	729,16 EUR

Der Berechnung der Leistung liegen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu Grunde, wie diese bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen wurden.

Die zu zahlenden Leistungen werde ich jeweils monatlich im Voraus an die bekannte Überweisungsanschrift auszahlen. Bereits fällige Beträge werden in Kürze zur Zahlung angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lehmann

**Rhein Main Jobcenter GmbH
Widerspruchsstelle Arbeitslosengeld II
Fischerfeldstraße 10-12
60311 Frankfurt am Main**

Frankfurt am Main, den 15.12.2008

An Sozialgericht Frankfurt am Main
Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main

Sozialgericht Frankfurt am Main Eingang: 15.12.2008
--

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren

**Karl-Heinz Weber ./ Rhein-Main Jobcenter GmbH
- S 26 AS 1081/08 ER-**

beantragt die Antragsgegnerin,

- den Antrag zurückzuweisen,
- zu entscheiden, dass Kosten gem. § 193 SGG nicht zu erstatten sind.

Der Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz ist nicht begründet, da ein Anordnungsanspruch nicht gegeben ist.

Der Widerspruchsführer bezieht seit dem 01.01.2007 laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Mit dem Fortzahlungsantrag vom 27.11.2008 legt er die Jahresrechnung der Mainova vom 21.11.2008 vor, wonach er für Strom eine Nachzahlung von 203,25 Euro zu leisten hat.

Die Übernahme dieser Forderung wurde von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 28.11.2008 abgelehnt.

Strom für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile ist in der Regelleistung enthalten (§ 20 Abs. 1 SGB II).

Die Kosten der Heizung sind als Teil der Nebenkosten im Mietzins enthalten und werden von der Antragsgegnerin laufend erbracht.

Bei den vom Antragsteller an die Mainova zu zahlenden Stromkosten handelt es sich um alleinige Kosten der Haushaltsenergie. Diese Kosten sind aus der Regelleistung zu erbringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis einen Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann.

Ein Bedarf i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Hilfebedürftige diesen Bedarf mit der nächsten Regelleistung ausgleichen kann.

Zudem werden Darlehen gemäß § 42a Abs. 1 S. 1 SGB II generell nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Die Gewährung eines Darlehens wurde nicht geprüft, da der Antragsteller ein Darlehen nicht beantragt hat.

Nach Aktenlage ist ein unabweisbarer Bedarf als eine Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens nicht erkennbar.

Der Antragsteller kann bezüglich der Forderung der Mainova zunächst Ratenzahlungen mit dem Stromanbieter vereinbaren. Erst wenn der Stromanbieter diese ablehnt und die Sperrung der Stromversorgung droht, würde eine akute Notsituation vorliegen und ein unabweisbarer Bedarf wäre zu bejahen.

Ein Anordnungsanspruch ist daher nicht gegeben.

Im Auftrag

Kunz

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen und zu begründen.
2. Entscheidungszeitpunkt ist der 18.12.2008. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.
3. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, etc.) sind in Ordnung, sofern sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
4. Die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten sind gewahrt.
5. Nicht mitgeteilte Aktenbestandteile sind für die Bearbeitung irrelevant.